

21/SN-282/ME von 3

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.720/2-1/90

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 Wien, den 6. März 1990  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr.5070.004  
Auskunft  
Füchsl  
Klappe 6373 Durchwahl

Schrift GEBÜTZENTWURF	
Z:	113 -GE'9 90
Datum:	6. MRZ. 1990
Verteilt	7. MRZ. 1990 <i>[Signature]</i>

Betr.: Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979  
Entwurf einer BDG-Novelle 1990;  
Stellungnahme

*7 Abfertigungen*

Beigeschlossen werden 25 Mehrausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf einer BDG-Novelle 1990 übermittelt.

Beilagen

Für den Bundesminister:  
S c h u l t h e i s

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Signature]*

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.720/2-1/90

An das  
Bundeskanzleramt

in W i e n

1010 Wien, den 6. März 1990

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr.5070.004

Auskunft

Füchsl

Klappe 6373 Durchwahl

Betr.: Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 -  
Entwurf einer BDG-Novelle 1990;  
Stellungnahme  
Zu do. GZ. 920.196/1-II/A/6/90  
vom 23.1.1990

Zum Entwurf einer BDG-Novelle 1990 wird wie folgt Stellung genommen:

Eine der wesentlichen Regelungen der Novelle soll die Möglichkeit sein, Beamte, die durch schwerwiegende Dienstpflichtverletzungen in ihrer bisherigen Dienststelle oder in ihrer bisherigen dienstlichen Verwendung untragbar geworden sind, ohne Schutzbestimmungen versetzen oder deren Verwendung ändern zu können.

Der öffentliche Dienst ist nicht zuletzt deswegen in den Blickpunkt der öffentlichen Kritik gerückt, weil einer breiten Öffentlichkeit bekannt ist, daß gegen einen Beamten - mag er auch noch so viele Dienstpflichtverfehlungen gesetzt haben - praktisch nichts unternommen werden kann und die Pragmatisierung mehr oder minder einen Freibrief darstellt.

Es wäre daher notwendig, bestimmte Kriterien in das Beamten-Dienstrecht aufzunehmen, um bei besonders schweren Dienstpflichtverletzungen bzw. strafbaren Handlungen das Dienstverhältnis mit dem Beamten lösen zu können. Nach Meinung des Bundesministeriums

für Arbeit und Soziales wäre allein mit der Aufnahme solcher Kündigungs- bzw. Entlassungsbestimmungen in das Beamten-Dienstrecht ein beträchtlicher general- und spezialpräventiver Effekt verbunden, selbst dann, wenn diese Bestimmungen in der Praxis - wenn überhaupt - auch nur höchst selten zur Anwendung gelangen würden.

Allenfalls wäre zu prüfen, ob nicht auch die Disziplinarkommission die Entlassung mit Stimmenmehrheit aussprechen könnte.

Im übrigen besteht kein Anlaß zu Bemerkungen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:  
S c h u l t h e i s

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

